



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

XII. Dieselben fordern Georg Glagow auf, dem Pfarrer zu Rheinsberg die ihm vorenthaltenen schuldigen Hebungen nebst den Retardaten zu entrichten, im Jahre 1541.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

XII. Dieselben fordern Georg Gladow auf, dem Pfarrer zu Rheinsberg die ihm vorenthaltenen schulbigen Hebungen nebst den Retardaten zu entrichten, im Jahre 1541.

Nachdem wir alhier den pfarher von reinperek vnd die leudt zu Sonnenbergk vor vns bescheiden vermuge vnfers empfangenen befels zu visitiren vnd derselbigen einkommen zu registriren, befinden wir, das ir gedachtem pfahrer von alters von Ewern hufen doselbs funff scheffel, desgleichen auch V scheffel von des kalandes van granfoy hufen, die ir Itzundt betreiben, jerlich geben hab vnd zu geben schuldig, ime aber dieselbigen itzundt tetlich vorenthalten. Weil wir dan von vnserm gnädigsten Herren dem Churfürsten zu brandenburgk sonderlichen befehl haben, solch vnd dergleichen der pfarren einkommen denselben zu gutt ganghaftig zu machen, so ist derwegen ann euch vnser an stadt vnd von wegen hochgenants vnfers gnädigsten hern begeren, vor vnser person bitt, Ir wollet gedachtem pfarrer solche Zehen scheffel korns sampt wes Ir Ime dorwegen noch hinderstellig, auch was in zukunfft fellig, ohne vertzuck verreichen vnd betzalen, damit andere wege gegen euch vorzunehmen, nit von noten. Daran geschicht vnfers gnädigsten beffel vnd meinunge. Datum etc.

An Jorgen gladaw.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weinsöben Litt. A.

XIII. Vergleich zwischen dem Amte Neustadt an der Dosse und der Stadt Wusterhausen über den See Bückwitz und das Holzungsrecht im Rodan, vom Jahre 1552.

Zu wissen sey allermanniglich, Nachdem sich etlich irrunge und gebrechen Zwischen dem Amte Neustadt und dem Befehlhaber daselbst an Einem, und dan dem Raht und gantze Gemeine der Stadt Wusterhausen am andern theil Wegen der beiden felde und holtzung zu Sywerfsdorf und Gulitz, darauf sich gedachter Raht und Gemeine wieder gebühr holtz zu hauen, das man ihnen auch dergestalt mit nichte geständig gewesen, unterstanden, erhalten, und do sie dan, in deme, wie obsteeth, wieder Befugung gehandelt, seind sie Unserm gnädigsten herrn, dem Churfürsten zu Brandenburg, deshalben in gebührlicher strafe gefallen, Wie dan Sein Churf. G. sie darauf zu abtrag gefordert, und so sie ungehorsamlich ausenblieben, solche verwirckte strafe auf gebührliche wege von ihnen zudringen verurfsachet, ihnen auch alfort die holtzung etlich iahre lang verboten.

Weil sie aber bey Seiner Churf. G. eine Zeit her, dafür und zu miltrung solcher Seiner Churf. G. gefasten ungnade und angeforderten strafe zum unterthänigsten anhalten und bitten lassen, haben Sein Churf. G. zuletzt, Nachdem sie Sein Churf. G. den Sehe zu Bückewitz etliche massen gutwillig eingereumbt und abgetreten, solche ungnad und strafe gemiltert und fallen lassen und zu abscheid geben, wie nachfolgende articul des allenthalbn Inhalt und mit sich bringen. Nemblich der Befehlhaber zu Neustadt, so itzo aldo oder künftig sein wird, soll der Bükewitzschen Sehe iedes iares zwey mahl mit dem grosen garne, wan es ihme gelegen, ziehen lassen, und so lange das Garn darauf ist, sollen die von Wusterhufen sich des Sehes mit den fischen gantz und gar enthalten, doch das solch Garen alle wege nicht über vier tage uf demselben sehe bleiben solle, sofern es anders nicht ungewitter oder Windig ist, das man ziehen könne. Jnglichen solle dene von Wusterhausen auch jedes Jares uf gedachten sehe mit dem grosen Garn Zwyer zuziehen, zugelassen werden, Und sollen das Garne, sofern es anders wie vorsteht, auch nicht ungewitter oder Windig ist, über Vier tage ussm